OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351814/2/AL/TO

Datum:
Linz, 25. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.01.2026, GZ: BHLLSO-2025-238692/21-PEA, betreffend Ruhendstellung und Rückerstattung der ruhendgestellten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.01.2026, GZ. BHLLSO-2025-238692/21-PEA, wurde zu Spruchpunkt I ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.08.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe von 29.07.2025 bis 14.08.2025 ruhend gestellt wird. In Spruchpunkt II wurde angeordnet, dass die für den Zeitraum von 29.07.2025 bis 14.08.2025 zu Unrecht ausbezahlte Leistung in der Höhe von 348,07 Euro binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstatten sei.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am 04.02.2025 Kontoauszüge vorgelegt habe, aus denen ersichtlich sei, dass die Bf im Zeitraum 29.07.2025 bis 14.08.2025 in B__ und C__ aufhältig war. Da dieser Aufenthalt nicht im Interesse der Gesundheit der Bf oder für die Erlangung einer Erwerbstätigkeit abgehalten worden sei, sei die Leistung für diesen Zeitraum ruhend zu stellen. Gemäß § 28 Oö. SOHAG sei die Bf zur Rückerstattung des Überbezuges in der Höhe von 348,07 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen wurde mit 20.01.2026 Beschwerde eingebracht, die persönlich bei der belangten Behörde abgegeben wurde. Dabei wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Während meines Aufenthalts vom 29.07. bis 12.08. in D__ führte ich eine aktive Arbeitssuche sowie Recherchen zu neuen beruflichen Möglichkeiten durch.
Zudem wird ersucht zu berücksichtigen, dass sich der Aufenthalt der Frau A__ aus gesundheitlichen Gründen (körperliche und psychische Beschwerden) verlängerte. Der ursprünglich geplante Rückflug am 09.08. musste aufgrund wiederholter gesundheitlicher Probleme auf den 12.08. umgebucht werden.
Aufgrund der oben dargestellten Gründe ersuche ich respektvoll darum, gegen diese Feststellungen Berufung einlegen zu dürfen und die Möglichkeit zu erhalten, die für den Antrag BHLLSO-2025238692/11-PEA erforderlichen Unterlagen nachzureichen.
[…]
Weiters ersuche ich um Abänderung der Entscheidung BHLLSO-2025-238692/21-PEA hinsichtlich der vollständigen Rückforderung des Zuschusses in Höhe von EUR 348,07 und um Ersetzung durch eine Sanktion, die den gesetzlich erlaubten Tagen entspricht, bzw. durch eine anteilige Berechnung für die Tage, die den zulässigen Zeitraum überschritten haben. Der Zeitraum vom 29.07.2025 bis 12.08.2025 umfasst insgesamt 15 Tage (Montag bis Sonntag), wobei die zulässige Abwesenheitsdauer um etwa 3 bis 5 Tage überschritten wurde. Zudem ersuche ich um die Möglichkeit einer Ratenzahlung ab dem Zeitpunkt der erneuten Prüfung dieses Schreibens.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Antragstellerin im Monat August 2025 insgesamt 20 Tage im Bundesland Oberösterreich, insbesondere in E__, aufgehalten hat und während

dieses Zeitraums Ausgaben und Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts getätigt wurden, wofür die Unterstützung verwendet wurde."

I.3. Mit Schreiben vom 27.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Insbesondere steht außer Zweifel, dass keinerlei Nachweise über die Aufenthalte in B__ (und F__) und die näheren Gründe für diese Aufenthalte abgegeben wurden. Die Bf hat insbesondere auch in der Beschwerde selbst keinerlei Ausführungen getätigt, warum diese Auslandsaufenthalte im Interesse der Gesundheit oder der Erlangung einer Erwerbstätigkeit gelegen sein sollen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren tt.mm.jjjj, ist kolumbianische Staatsbürgerin und verfügt über den Status Asylberechtigte.

Bis 07.07.2025 war die Bf in Sozialhilfebezug nach dem niederösterreichischen Sozialhilferecht. Seit 08.07.2025 ist die Bf mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich gemeldet.

Mit 18.07.2025 hat sie einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt. Mit Bescheid vom 04.08.2025 wurde ihr ab 18.07.2025 befristet bis 31.10.2025 Sozialhilfe zuerkannt.

Mit Bescheid vom 03.11.2025 wurde die mit Bescheid vom 04.08.2025 zuerkannte Leistung mit 30.09.2025 eingestellt, da die Bf mit Eingabe vom 21.10.2025 der belangten Behörde die Zahlungsbestätigung ihres Lohnes für September 2025 übermittelt hat, der am 01.10.2025 auf ihr Konto überwiesen wurde und ihren zuerkannten Richtsatz überschritten hat.

Im Zuge eines Antrages vom 13.11.2025 auf Neugewährung einer Leistung der Sozialhilfe wurden am 04.12.2025 Kontoauszüge vorgelegt, die belegt haben, dass die Bf am 06.07.2025 und von 29.07.2025 bis 14.08.2028 im Ausland aufhältig

war. Mit Schreiben von 05.12.2025 erteilte die belangte Behörde daraufhin einen Verbesserungsauftrag mit dem Auftrag, dass bis spätestens 26.11.2025 Unterlagen und eine Stellungnahme ua. zu diesen Auslandsaufenthalten vorzulegen sind (zugestellt durch Hinterlegung am 18.11.2025). Diesem Verbesserungsauftrag wurde keine Folge geleistet und weder Nachweise noch eine Stellungnahme zur Erklärung dieser Auslandsaufenthalte abgegeben. Selbst in der Beschwerde finden sich diesbezüglich keine entsprechenden Darlegungen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Kontoauszügen und den schriftlichen Eingaben der Bf.

Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100). Trotz Aufforderung zur Beibringung von Belegen zu ihren Auslandsreisen im Juli und August 2025 wurden diese nicht vorgelegt. Konkrete Dauer und Gründe für diese Reisen sind daher nicht feststellbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 17
Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Rückerstattungspflicht nach dem Oö. SOHAG und damit korrespondierend gegen die in Spruchpunkt I des Bescheides der belangten Behörde angeordnete Ruhendstellung der Sozialhilfe in den Zeiten ihrer Abwesenheit von Oberösterreich.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) haben Personen, die zum Sozialhilfebezug berechtigt sind, alle ihnen bekannten Änderungen der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Verstößt eine Person gegen die Anzeigepflicht und wird ihr in der Folge zu Unrecht Sozialhilfe ausbezahlt, hat sie diese gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. zurückzuerstatten oder angemessenen Ersatz zu leisten. Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen, ist gemäß Abs. 4 par. cit. auf Antrag des Sozialhilfeträgers von der Behörde mit schriftlichem Bescheid über die Rückerstattung abzusprechen. Voraussetzung ist gemäß Abs. 6 par. cit., dass die bezugsberechtigte Person anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten hingewiesen wurde.

Im gegenständlichen Fall wurde dem Antrag der Bf vom 18.07.2025 auf Gewährung von Sozialhilfe mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.08.2025 stattgegeben. Obwohl sie auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten gemäß § 28 Oö. SOHAG hingewiesen worden war, informierte die Bf die belangte Behörde nicht über ihre Auslandsaufenthalte im Juli und August 2025. Erst im Nachhinein durch die Vorlage von Kontoauszügen am 04.12.2025 infolge eines Neuantrages auf Gewährung von Sozialhilfe erlangte die belangte Behörde Kenntnis von diesen Umständen.
Aufgrund dieser Auslandsaufenthalte (29.07.2025 bis 14.08.2025) hatte die Bf nur einen verminderten Sozialhilfeanspruch. Daraus ergab sich ein Überbezug von 348,07 Euro, der mit gegenständlich angefochtenem Bescheid zurückgefordert wurde.

In der Beschwerde bringt die Bf lediglich vor, dass sie im Ausland war zur aktiven Arbeitssuche sowie zur Recherche zu neuen beruflichen Möglichkeiten. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine unbelegte Behauptung. Es wurden auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei Bestätigungen bzw. Belege wie Zug- oder Flugtickets, Nächtigungskosten (Hotelrechnung) vorgelegt. Auch wurde zu keinem Zeitpunkt im Verfahren erklärt, was der Zweck dieser Reisen war.
Betreffend das Argument der Bf, gemäß § 17 Z 2 Oö. SOHAG komme es zu keinem Ruhen der Sozialhilfe, wenn der Auslandsaufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig sei, ist festzuhalten, dass der Aufenthalt in B__ nicht unter diese Ausnahmen zu subsumieren ist. Die Bf hat im gesamten Verfahren im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht keine substantiierten Ausführungen oder Belege vorgebracht, weshalb diese Reisen im Interesse der Gesundheit oder der Erlangung einer Erwerbstätigkeit gelegen wären. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass diese Auslandsaufenthalte im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit gelegen wären.
Schon aus der Formulierung des dritten Ausnahmetatbestands *(„[...] aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen [...]* ergibt sich, dass dieser nur auf Gründe Anwendung findet, die in ihrer Bedeutung und Gewichtigkeit einem Auslandsaufenthalt im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit gleichzuhalten sind. Darüber hinaus tritt ein Ruhen des Sozialhilfeanspruchs während eines Auslandsaufenthalts nur dann nicht ein, wenn dieser *„nachweislich notwendig"* ist. Dadurch wird verdeutlicht, dass banalere Motive für Auslandsreisen - wie etwa Freundschaftsbesuche - nicht von den in § 17 Z 2 normierten Ausnahmen umfasst sind. Ein enges Verständnis der Ausnahmetatbestände ist auch aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geboten, wonach Ausnahmen stets eng auszulegen sind (vgl. etwa VwGH 10.12.2014, Ra 2014/09/0036; 26.05.2011, 2008/16/0121; 10.12.2009, 2009/09/0080).

Die Ruhendstellung der Leistung sowie deren Rückerstattung erfolgte somit zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu erwähnen bleibt, dass die Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Der Bf steht es daher frei, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas